

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lichtenberg vom 25.04.2018

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Lichtenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2022 folgende 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 44 der AbwS

§ 44 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Grundgebühren betragen pro Anschlusskanal, Kleinkläranlage oder abflusslose Grube 144,00 € pro Jahr.
- (2) Die Mengengebühren betragen
 - a. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 5,20 € je m³,
 - b. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, 9,25 € je m³ zzgl. 3,89 € je Gebührenbescheid,
 - c. für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, 18,77 € je m³ zzgl. 3,89 € je Gebührenbescheid, wenn die Wiederbefüllung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten erfolgt,
 - d. für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, 13,00 € je m³ zzgl. 3,89 € je Gebührenbescheid, wenn die Wiederbefüllung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen erfolgt.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lichtenberg, den 10.11.2022


Wuttke
Bürgermeister



Öffentlich bekanntgemacht im Eichbergkurier 12/2022; erschienen am 09.12.2022



Wuttke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

